

Elternpflichten und -rechte

IV

Obhut und persönlicher Verkehr

Informationsblatt mit Fragen & Antworten

Die Ausgestaltung der Obhut und des persönlichen Verkehrs prägen das Leben des Kindes und seine Betreuung im Alltag sowie die Beziehung zu seinen Eltern massgeblich und haben so entscheidenden Einfluss auf das Kindeswohl. Die entsprechenden Gesetzesbestimmungen garantieren das Recht des Kindes, seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend optimal betreut aufzuwachsen und regelmässige persönliche Kontakte zu seinen beiden Eltern zu haben.

Die Obhut und der persönliche Verkehr (auch «Besuchs- und Ferienrecht» genannt) gehören zu den gesetzlich geregelten Pflichten und Rechten der Eltern (auch: «Kinderbelange»), bei deren Ausgestaltung und Ausübung immer das Wohl des Kindes massgebend ist. Weitere Elternpflichtrechte sind die elterliche Sorge (Entscheidungsbefugnis der Eltern, auch «Sorgerecht» genannt) und der Unterhalt des Kindes (bzw. die elterliche Unterhaltspflicht), der sowohl die Finanzierung des Lebensunterhalts des Kindes als auch seine Betreuung umfasst.

Fragen zu den rechtlichen Regelungen der Elternpflichten und -rechte stellen sich ganz besonders, wenn die Eltern getrennt leben. Das vorliegende Informationsblatt des Schweizerischen Verbands alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV orientiert über wichtige Bestimmungen und Bundesgerichtsurteile zur Obhut und zum persönlichen Verkehr. Damit will es in erster Linie alleinerziehenden Eltern Unterstützung bieten. Es richtet sich aber auch an Fachleute, die Einelternfamilien begleiten, und an andere Interessierte.

Das Informationsblatt ist das vierte der Reihe, die der SVAMV zum Thema «Elternpflichten und -rechte» zur Verfügung stellt. «Elternpflichten und -rechte: I» gibt einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen sowie Hinweise zur Umsetzung im Familienalltag. Die Informationsblätter «Elternpflichten und -rechte:

II Elterliche Sorge» und «III Unterhalt des Kindes» befassen sich vertieft mit den rechtlichen Regelungen dieser beiden Pflichtrechte.

Inhalt

1. Begriffe und allgemeine Regelungen

- Was ist die Obhut des Kindes?
- Was ist der persönliche Verkehr?
- Was unterscheidet Obhut und Betreuung?
- Was kann eine Elternperson allein entscheiden, wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam innehaben?
- Was ist der Wohnsitz des Kindes?

2. Elterliche Obhut

- Wie ist die elterliche Obhut rechtlich geregelt?
- Wo hat das Kind seinen Wohnsitz?
- Wer entscheidet darüber, wer die Obhut übernimmt?
- Welche Kriterien hat das Bundesgericht für die Zuteilung der alternierenden Obhut festgelegt?
- Welcher Zusammenhang besteht zwischen Obhut und Unterhaltszahlungen?

3. Persönlicher Verkehr und Elternschaft

- Welche rechtlichen Bestimmungen gelten für den persönlichen Verkehr?
- Grenzen des persönlichen Verkehrs: Wie ist der Schutz des Kindes geregelt?

4. Quellen und weiterführende Informationen

1. Begriffe und allgemeine Regelungen

- **Was ist die Obhut des Kindes?**

Obhut bedeutet, mit dem minderjährigen Kind zusammen in häuslicher Gemeinschaft zu leben und ihm täglich das zu geben, was es für seine harmonische körperliche, seelische, geistige und soziale Entfaltung braucht: Pflege und Erziehung, Nahrung, Kleidung und anderes mehr.

Eltern, die das Kind in ihrer Obhut haben, sind befugt, das Kind täglich zu betreuen und diejenigen Rechte und Pflichten auszuüben, welche seine Pflege und laufende Erziehung betreffen.

Dagegen ist das Pflichtrecht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen und damit zu entscheiden, wer seine Obhut übernimmt, nicht Teil der Obhut, sondern der elterlichen Sorge (Artikel 301a Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs ZGB) (siehe auch unten: Was kann eine Elternperson allein entscheiden, wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam haben?).

- **Was ist der persönliche Verkehr?**

Das Kind und die Elternperson, die die elterliche Sorge oder die Obhut nicht innehaben, haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB).

Der Anspruch des Kindes auf Alimente besteht unabhängig vom Anspruch auf persönlichen Verkehr.

- **Was unterscheidet Obhut und Betreuung?**

Der Begriff der Betreuung ist weiter gefasst als derjenige der Obhut: Ausser den Elternpersonen, die mit dem Kind zusammenwohnen und die Obhut innehaben, können auch Dritte die Betreuung wahrnehmen, zum Beispiel die Tagesmutter, Betreuende in der Kita oder Grosseltern.

Hat eine Elternperson das Kind nicht in ihrer Obhut, betreut sie es im Rahmen des persönlichen Verkehrs (siehe unten: 3. Persönlicher Verkehr und Elternschaft).

- **Was kann eine Elternperson allein entscheiden, wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam innehaben?**

Die Entscheidungen, die bei gemeinsamer Sorge von einer Elternperson alleine getroffen werden können, sind nicht an die Obhut, sondern an die Betreuung gebunden.

Die Mutter oder der Vater, die bzw. der das Kind im Rahmen der Obhut oder des persönlichen Verkehrs betreut, kann alleine entscheiden

- bei alltäglichen oder dringlichen Angelegenheiten, und
- wenn sie oder er die andere Elternperson nicht mit vernünftigen Aufwand erreichen kann (Art. 301 Abs. 1bis ZGB).

Alltägliche Angelegenheiten haben einen engen Zusammenhang mit der täglichen Betreuung und Pflege des Kindes. Beispiele sind die Teilnahme an einem Tagesausflug der Schule, die Behandlung einer Erkältung oder die Bestimmung der Schlafenszeit.

• Was ist der Wohnsitz des Kindes?

Der zivilrechtliche Wohnsitz bezeichnet den Ort, an dem sich eine Person dauerhaft aufhält (ihren Lebensmittelpunkt) (Art. 25 Abs. 1 ZGB).

Der zivilrechtliche Wohnsitz ist massgebend für die örtliche Zuständigkeit von Gerichten und Behörden wie z.B. der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Kinder gehen in der Regel an ihrem Wohnsitz zur Schule.

Der Wohnsitz der Eltern und die Regelung der Obhut und der elterlichen Sorge bestimmen den Wohnsitz des Kindes (siehe unten: Wo hat das Kind seinen Wohnsitz?).

2. Elterliche Obhut

• Wie ist die elterliche Obhut rechtlich geregelt?

Die Obhut steht Eltern mit elterlicher Sorge zu. Zudem können Pflegeeltern als Vertreter der Eltern Inhaber der Obhut sein (vergleiche Art. 300 ZGB).

- Leben die Eltern im gleichen Haushalt, haben sie die Obhut des Kindes gemeinsam inne.
- Leben die Eltern getrennt, bestimmt die Aufteilung der Betreuung die Zuteilung der Obhut.

Um den Lebensunterhalt des Kindes und die Stabilität seiner Betreuung sicherstellen zu können, übernimmt meistens eine Elternperson den Hauptteil der Betreuung und die andere den Hauptteil des finanziellen Unterhalts. Das Kind wohnt hauptsächlich bei der hauptbetreuenden Person, die Elternpflichten und -rechte: IV Obhut und persönlicher Verkehr. (In der Regel ist dies heute noch die Mutter – eine Folge der vorherrschenden elterlichen Aufgabenteilung vor der Trennung oder Scheidung, die aus praktischen und finanziellen Gründen weitergeführt wird.)

Die andere Elternperson betreut das Kind im Rahmen des persönlichen Verkehrs. Es verbringt zum Beispiel zwei Wochenenden im Monat und einen Teil der Ferien bei ihr, um eine Regelung zu nennen, die häufig gewählt wird.

- Bei der alternierenden Obhut betreuen die getrenntlebenden Eltern das Kind abwechselnd, entsprechend einem festgelegten Zeitplan. In diesem Fall werden statt des persönlichen Verkehrs die Betreuungsanteile geregelt, die jede Elternperson übernimmt.
- Beim symmetrischen Modell betreuen die Eltern das Kind zu etwa gleichen Teilen.
- Das Betreuungsmodell kann auch asymmetrisch ausgestaltet sein, der Betreuungsanteil der Elternperson, die das Kind seltener betreut, ist aber umfangreicher als die beim persönlichen Verkehr übliche Regelung.

Laut Bundesgericht liegt die alternierende Obhut vor, wenn sich eine Elternperson massgeblich

an der Betreuung des Kindes beteiligt (BGE 147 III 121).

- Bundesgerichtsurteil: BGE 147 III 121 (5A_139/2020 vom 26. November 2020)

• **Wo hat das Kind seinen Wohnsitz?**

- Bei gemeinsamer elterlicher Sorge:
 - Leben die Eltern zusammen (gemeinsame Obhut), gilt ihr gemeinsamer Wohnsitz als Wohnsitz des Kindes.
 - Wohnen die Eltern getrennt, hat das Kind seinen Wohnsitz am Wohnsitz der Mutter oder des Vaters, die oder der die alleinige Obhut innehat.
- Bei alternierender Obhut der getrenntlebenden Eltern wird der Wohnsitz des Kindes durch seinen Aufenthaltsort bestimmt. Damit ist der Ort gemeint, zu dem das Kind die engste Beziehung hat, zum Beispiel dort, wo es die Schule besucht oder eingeschult wird. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) empfiehlt, dass das Kind seinen Wohnsitz am Wohnsitz der Elternperson hat, die es am häufigsten betreut. Beteiligen sich Mutter und Vater in gleichem Mass an der Betreuung des Kindes, legen die Eltern oder die Behörde, die das Betreuungsmodell verfügt, den Wohnsitz des Kindes fest.
- Bei alleiniger elterlicher Sorge:
 - Hat eine Elternperson die elterliche Sorge alleine inne, befindet sich der Wohnsitz des Kindes an ihrem Wohnsitz (auch wenn das Kind nicht in ihrer Obhut lebt).

• **Wer entscheidet darüber, wer die Obhut übernimmt?**

Eltern, die die elterliche Sorge innehaben, haben - immer mit Blick auf das Wohl des Kindes - das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes und damit die Obhut zu bestimmen (Aufenthaltsbestimmungsrecht) (Art. 301a Abs. 1 ZGB).

- Bei gemeinsamer elterlicher Sorge müssen beide Eltern einem Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes zustimmen, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge oder des persönlichen Verkehrs hat (Art. 301a Abs. 2 ZGB).

Diese Bestimmung soll einen Umzug nicht verhindern, sondern sicherstellen, dass die Elternpflichten und –rechte nötigenfalls neu geregelt werden.

Können sich die Eltern mit gemeinsamer Sorge nicht über die Zuteilung der Obhut oder einen Umzug des Kindes einigen, entscheidet die zuständige Behörde (Gericht, Kindesschutzbehörde KESB).

Massgebend für die Entscheide der Behörden ist immer das Wohl des Kindes.

Die Interessen der Eltern müssen in den Hintergrund treten.

Sorgeberechtigte Eltern haben kein Recht darauf, an der Betreuung des Kindes (über den persönlichen Verkehr hinaus) beteiligt zu werden. Umgekehrt kann eine Elternperson kaum gegen ihren Willen verpflichtet werden, einen Betreuungsanteil zu übernehmen.

Gericht und KESB müssen diejenige Regelung der Obhut treffen, die aller Voraussicht nach dem Wohl des Kindes aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall am besten entspricht. Das Bundesgericht hat Grundsätze festgelegt, welche die Behörden beim Entscheid über den künftigen Aufenthaltsort von Kindern anzuwenden haben, wenn die Mutter oder der Vater gegen den Willen der anderen Elternperson mit den Kindern umziehen will und die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge haben (für detailliertere Informationen siehe SVAMV-Informationsblatt «Elternpflichten und

-rechte: II Elterliche Sorge).

Die zuständige Behörde muss insbesondere

- das Wohl des Kindes, das die oberste Richtschnur für den Entscheid über die Zustimmung zum Umzug bildet, in der neuen Situation beurteilen,
- die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit der Lebensgestaltung der umzugswilligen Elternperson respektieren; dabei spielen deren Gründe für den Umzug keine Rolle,
- zusammen mit dem Entscheid über die Verlegung des Wohnsitzes des Kindes prüfen, ob eine Anpassung der übrigen Elternpflichten und –rechte nötig ist; diese Prüfung hängt eng mit der Frage des Umzugs zusammen und darf deshalb in der Regel nicht unterbleiben oder unabhängig vom Entscheid über den Wegzug des Kindes erfolgen. Auch hier ist das Wohl des Kindes in der neuen Situation massgebend.

Die zuständige Behörde muss von Amtes wegen und insbesondere auf Verlangen einer Elternperson oder des Kindes (Art. 298 Abs. 2ter und Art. 298b Abs. 3ter ZGB) prüfen, ob eine alternierende Obhut möglich und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist; dies gilt auch für die asymmetrische Form der alternierenden Obhut (vom Bundesgericht festgelegte Kriterien für die Zuteilung der alternierenden Obhut siehe unten).

- Zuständigkeit der Behörden - Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind:
 - Das Gericht regelt die Obhut im Rahmen einer Vaterschaftsklage (Art. 298c ZGB, «Kompetenzattraktion») oder einer Unterhaltsklage (Art. 298b Abs. 3 ZGB), und entscheidet über die Abänderung der Obhutsregelung im Rahmen einer Klage auf Änderung des Unterhaltsbeitrags (Art. 298d Abs. 2 und 3 ZGB).
- Die KESB
 - nimmt die gemeinsame Sorgeerklärung entgegen, in der die Eltern bestätigen, dass sie sich über die Kinderbelange geeinigt haben (sofern diese nicht schon zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung beim Zivilstandsamt abgegeben wurde), und genehmigt eine allfällige Obhutsvereinbarung (Art. 298a Abs. 4 ZGB),
 - regelt die Obhut im Konfliktfall (Art. 298b Abs. 3 ZGB), ausser wenn eine Vaterschafts- oder Unterhaltsklage eingereicht wurde, und
 - entscheidet bei Einigkeit der Eltern wie auch im Konfliktfall über die Abänderung der Obhutsregelung, ausser wenn eine Klage auf Abänderung des Unterhaltsbeitrags eingereicht wurde (Art. 298d ZGB).

Bei eherechtlichen Verfahren (Eheschutzverfahren, Ehetrennung, Scheidung):

- Das Gericht
 - regelt die Obhut zusammen mit den anderen Elternpflichten und -rechten: Es genehmigt die von den Eltern getroffene Vereinbarung oder ordnet im Konfliktfall eine Regelung an (Art. 133 Abs. 1 und 2, Art. 176 und Art. 298 Abs. 2 ZGB), und
 - entscheidet über die strittige Abänderung der Obhutsregelung (Art. 134 Abs. 3 und 4 sowie Art. 179 Abs. 1 ZGB).
 - Zudem regelt es nötigenfalls die Änderung der Betreuungsanteile (bzw. des persönlichen Verkehrs), wenn es über die Änderung der Obhut, der elterlichen Sorge oder des Unterhaltsbeitrags zu entscheiden hat (Art. 134 Abs. 4 ZGB).

- Die KESB
 - entscheidet über die Änderung der Obhutsregelung, wenn sich die geschiedenen oder gerichtlich getrennten Eltern einig sind (Art. 134 Abs. 3 und Art. 179 Abs. 1 ZGB), und
 - regelt nötigenfalls die Änderung der Betreuungsanteile (bzw. des persönlichen Verkehrs), wenn nicht das Gericht dies tut (siehe oben).

• **Welche Kriterien hat das Bundesgericht für die Zuteilung der alternierenden Obhut festgelegt?**

Die alternierende Obhut kommt gemäss Bundesgericht (BGer 5A_629/2019 vom 13.11.2020, BGer 5A_67/2021 vom 31.08.2021) grundsätzlich nur in Frage, wenn beide Eltern erziehungsfähig sind. Die Eltern müssen in den Kinderbelangen laufend miteinander kommunizieren und im Hinblick auf die nötigen organisatorischen Massnahmen kooperieren können und wollen, damit die alternierende Obhut in der Praxis möglich ist.

Dabei kann die Kommunikation zwischen den Eltern auch nur schriftlich erfolgen.

Kein Hinderungsgrund für die alternierende Obhut ist, wenn die Eltern die Vermittlung einer Drittperson brauchen, um gemeinsam über die Kinderbelange entscheiden zu können.

Auch kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass die nötige Kooperation nicht gewährleistet ist, wenn sich eine Elternperson der alternierenden Obhut widersetzt.

Von der alternierenden Obhut ist dann abzusehen, wenn das Verhältnis der Eltern in Bezug auf die Kinderbelange so feindselig ist, dass die alternierende Obhut das Kind voraussichtlich dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise aussetzen würde, die seinen Interessen offensichtlich zuwiderläuft.

Weitere Beurteilungskriterien sind:

- Die geografische Situation, namentlich die Distanz zwischen den Wohnungen der beiden Eltern,
- die für das Kindeswohl bedeutsame Stabilität, die mit einer Weiterführung der bisherigen Regelung einhergeht;
 - die alternierende Obhut ist umso eher angezeigt, wenn die Eltern das Kind schon vor ihrer Trennung oder auch vor der Scheidung während der Zeit der Ehetrennung abwechselnd betreut haben,
- das Alter des Kindes,
- seine Beziehungen zu (tatsächlichen oder faktischen) Geschwistern,
- seine Einbettung in das weitere soziale Umfeld (BGE 142 III 612).
- Die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen.
 - Diese spielt hauptsächlich dann eine Rolle, wenn sie wegen der spezifischen Bedürfnisse des Kindes notwendig ist oder wenn ein Elternteil auch in den Randzeiten (morgens, abends und an den Wochenenden) nicht bzw. kaum zur Verfügung stünde; ansonsten ist von der Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung auszugehen (vgl. BGE 144 III 481).
- Der Wunsch des Kindes, selbst wenn es bezüglich der Betreuungsregelung (noch) nicht urteilsfähig ist.
- Die weiteren Beurteilungskriterien hängen oft voneinander ab; die konkreten Umstände bestimmen, wie bedeutsam sie sind.
 - So ist das Kriterium der Stabilität bei Säuglingen und Kleinkindern wichtig.
 - Bei Jugendlichen kommt der Zugehörigkeit zum sozialen Umfeld grosse Bedeutung zu.

- Die Kooperationsfähigkeit der Eltern muss besonders beachtet werden, wenn das Kind schulpflichtig ist oder die Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern mehr Organisation erfordert.
- Bundesgerichtsurteile:
 - BGer 5A_629/2019 vom 13.11.2020
 - BGer 5A_67/2021 vom 31.08.2021
 - BGE 142 III 612 (5A_991/2015 vom 29.09.2016)
 - BGE 144 III 481 (5A_384/2018 vom 21.09.2018)
- **Welcher Zusammenhang besteht zwischen Obhut und Unterhaltszahlungen?**

Die elterliche Unterhaltspflicht umfasst die Pflege und Erziehung des Kindes (Naturalunterhalt) sowie Geldzahlungen (Geldunterhalt), um den Lebensunterhalt des Kindes einschliesslich seiner Betreuung zu finanzieren. Natural- und Geldunterhalt sind gleichwertig (BGE 147 III 265).

Hat eine Elternperson das Kind in ihrer alleinigen Obhut, leistet sie laut Bundesgericht ihren Unterhaltsbeitrag vollständig als Naturalunterhalt. Grundsätzlich sorgt die andere Elternperson deshalb vollständig für den Geldunterhalt.

Von diesem Grundsatz kann allerdings abgewichen werden, wenn die hauptbetreuende Elternperson finanziell leistungsfähiger ist als die andere.

Ausserdem dürfen keine Unterhaltsbeiträge festgelegt werden, die in das Existenzminimum der zahlungspflichtigen Person eingreifen (BGE 135 III 66).

Haben die Eltern das Kind alternierend in Obhut, hängt der Beitrag jeder Elternperson am Geldunterhalt vom Betreuungsanteil, den sie übernimmt, und von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ab.

Bei ähnlicher finanzieller Leistungsfähigkeit ist der Beitrag jeder Elternperson an den Geldunterhalt umgekehrt proportional zu ihrem Betreuungsanteil.

Bei hälftiger Betreuung ist der Beitrag jeder Elternperson an den Geldunterhalt proportional zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

- Bundesgerichtsurteile:
 - BGE 147 III 265 (BGer 5A_311/2019 vom 11.11.2020)
 - BGE 135 III 66 (BGer 5A_767/2007 vom 23.10.2008)

3. Persönlicher Verkehr und Elternschaft

- **Welche rechtlichen Bestimmungen gelten für den persönlichen Verkehr?**

Der Vater oder die Mutter ohne elterliche Sorge oder Obhut können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird (Art. 273 Abs. 3 ZGB).

Ohne entsprechende Anordnungen ist der persönliche Verkehr gegen den Willen der Person, die die elterliche Sorge bzw. die Obhut innehat, nicht möglich (Art. 275 Abs. 3 ZGB).

Jede Elternperson und das Kind können verlangen, dass der persönliche Verkehr neu geregelt wird, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändern und eine Neuregelung nötig ist, um das Wohl des Kindes zu wahren. Die behördliche Neuregelung kann auch von Amtes wegen erfolgen. (Art. 298d Abs. 1 ZGB)

Für die Ausgestaltung und Ausübung des persönlichen Verkehrs ist das Wohl des Kindes massgebend.

Ansonsten entscheidet die Elternperson, die den persönlichen Verkehr ausübt, frei darüber, wie und wo sie die Zeit mit dem Kind verbringt.

Das Gesetz schreibt vor, dass der Vater und die Mutter alles unterlassen müssen, was das Verhältnis des Kindes zur anderen Elternperson beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert (Art. 274 Abs. 1 ZGB).

Zuständigkeit der Behörden - Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind:

- Die KESB
 - nimmt die gemeinsame Sorgeerklärung entgegen, in der die Eltern bestätigen, dass sie sich über die Kinderbelange geeinigt haben (sofern diese nicht schon zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung beim Zivilstandsamt abgegeben wurde), und genehmigt die Vereinbarung über den persönlichen Verkehr (Art. 298a Abs. 4 ZGB),
 - regelt den persönlichen Verkehr im Konfliktfall (Art. 298b Abs. 3 ZGB), ausser wenn eine Vaterschafts- oder Unterhaltsklage eingereicht wurde, und
 - entscheidet bei Einigkeit der Eltern wie auch im Konfliktfall über die Abänderung des persönlichen Verkehrs, ausser wenn eine Klage auf Abänderung des Unterhaltsbeitrags eingereicht wurde (Art. 298d ZGB).
- Das Gericht
 - regelt den persönlichen Verkehr im Rahmen einer Vaterschaftsklage (Art. 298c ZGB, «Kompetenzattraktion») oder einer Unterhaltsklage (Art. 298b Abs. 3 ZGB), und
 - entscheidet über die Abänderung des persönlichen Verkehrs im Rahmen einer Klage auf Änderung des Unterhaltsbeitrags (Art. 298d Abs. 2 und 3 ZGB).

Bei eherechtlichen Verfahren (Eheschutzverfahren, Ehetrennung, Scheidung):

- Das Gericht
 - regelt den persönlichen Verkehr zusammen mit den anderen Elternpflichten und -rechten: Es genehmigt die von den Eltern getroffene Vereinbarung oder ordnet im Konfliktfall eine Regelung an (Art. 133 Abs. 1 und 2, Art. 176 sowie Art. 298 Abs. 2 und Art. 275 Abs. 2 ZGB), und
 - entscheidet über die strittige Abänderung des persönlichen Verkehrs (Art. 134 Abs. 3 und 4 sowie Art. 179 Abs. 1 ZGB).
 - Zudem regelt es nötigenfalls die Änderung des persönlichen Verkehrs (bzw. der Betreuungsanteile), wenn es über die Änderung der Obhut, der elterlichen Sorge oder des Unterhaltsbeitrags zu entscheiden hat (Art. 134 Abs. 4 ZGB).
- Die KESB
 - entscheidet über die Änderung des persönlichen Verkehrs, wenn sich die geschiedenen oder gerichtlich getrennten Eltern einig sind (Art. 134 Abs. 3 und Art. 179 Abs. 1 ZGB), und regelt nötigenfalls die Änderung des persönlichen Verkehrs (bzw. der Betreuungsanteile), wenn nicht das Gericht dies tut (siehe oben).

- **Grenzen des persönlichen Verkehrs: Wie ist der Schutz des Kindes geregelt?**

Wirkt sich der persönliche Verkehr negativ auf das Kind aus (wegen der Art, wie er ausgeübt wird, wenn er nicht ausgeübt wird oder aus anderen Gründen), kann die KESB die Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen (Art. 273 Abs. 2 ZGB).

Die Behörde kann z.B. anordnen, dass das Kind nicht mit Geschenken überhäuft wird, dass bestimmte Orte nicht mit dem Kind aufgesucht werden dürfen, oder dass das Kind rechtzeitig für den Besuch vorbereitet werden muss.

Die KESB kann eine Beiständin oder einen Beistand für das Kind ernennen und ihr:ihm besondere Befugnisse übertragen, namentlich u.a. die Überwachung des persönlichen Verkehrs (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB).

Das Recht auf persönlichen Verkehr kann gemäss Art. 274 Abs. 2 ZGB verweigert oder sogar entzogen werden, wenn

- die Kontakte das Wohl des Kindes gefährden,
- die Eltern den persönlichen Verkehr pflichtwidrig ausüben,
- sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert haben, oder
- andere wichtige Gründe vorliegen.
- Statt des gänzlichen Entzugs des persönlichen Verkehrs kann die KESB auch ein begleitetes Besuchsrecht anordnen.

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn der persönliche Verkehr die körperliche, geistige oder psychische Entwicklung des Kindes ernsthaft zu beeinträchtigen droht.

Dabei ist nur entscheidend, dass eine Gefährdung besteht; aus welchem Grund die betreffende Elternperson das Wohl des Kindes gefährdet, spielt keine Rolle.

4. Quellen und weiterführende Informationen

- **Bundesamt für Justiz**

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/elterlichesorge.html>

- **Elterliche Sorge**

Änderung des Zivilgesetzbuches und der AHV-Verordnung

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/kindesunterhalt.html>

- **Bundesamt für Justiz, 11. Juni 2012: 11.070 nZGB. Elterliche Sorge. Die Begriffe „Obhut“, „Betreuung“ und „Aufenthaltsort“ gemäss Entwurf des Bundesrates vom 16. November 2011. KOKES Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz**

<https://www.kokes.ch/de/dokumentation/revision-sorgerecht>

- **Dokumentation: Revision Sorgerecht.**

Umsetzung gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall. Empfehlungen der KOKES vom 13. Juni 2014
Schweizerisches Bundesgericht Rechtsprechung

www.bger.ch

- **Bundesgerichtsurteile:**

- Alternierenden Obhut
 - BGer 5A_629/2019 vom 13.11.2020
 - BGer 5A_67/2021 vom 31.08.2021

SVAMV

Februar 2024

- BGE 142 III 612 (5A_991/2015 vom 29.09.2016)
- BGE 144 III 481 (5A_384/2018 vom 21.09.2018)
- BGE 147 III 121 (5A_139/2020 vom 26. November 2020)
- Obhut und Unterhaltszahlungen
 - BGE 147 III 265 (BGer 5A_311/2019 vom 11.11.2020)
 - BGE 135 III 66 (BGer 5A_767/2007 vom 23.10.2008)

- **Systematische Sammlung des Bundesrechts**

www.fedlex.admin.ch

- 0.107 Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- 210 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)